



Kommunales Förderprogramm

vom 09.08.1999
zuletzt geändert am 15.10.2015

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Blaibach zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Ortskernsanierung des Ortsteils Blaibach

Die Gemeinde Blaibach erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2009 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung Blaibach:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms ist das Untersuchungsgebiet der Gemeinde Blaibach; der beiliegende Plan ist Bestandteil des Kommunalen Förderprogrammes (Anlage 1: Untersuchungsgebiet, Grenzen markiert).

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns von Blaibach unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten, baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes in Blaibach liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, sowie Verbesserung von Dächern und Dachaufbauten;
 - b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung;
 - c) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln;
 - d) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen.
- 2) Baunebenkosten können nur bis zu einer Höhe von 10 v.H. der reinen Baukosten anerkannt werden.
- 3) Evtl. anfallende Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit einem Stundensatz von 9,00 EUR/Stunde anerkannt werden. Der Umfang der Eigenleistungen ist vor Baubeginn mit der Gemeinde abzuklären und darf 50 v.H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.
- 4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss gesichert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist.
- 5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, wenn durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- 6) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der ortstypischen Gestaltungsrichtlinien entstehen.

§ 4 Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 a) maximal 20.000,--EUR und für die Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 b, c und d jeweils maximal 5.000,--EUR. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche a und b sowie der Bereiche c und d ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich, so dass sich im Rahmen dieses Programmes bei Ausführung der Maßnahmenbereiche a - d) eine Maximalförderung von 35.000,--EUR ergibt. Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderrichtlinien erhalten werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 3) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens 2.500,--EUR festgesetzt.
- 4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 5) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Gemeinde Blaibach entsprechen.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern, sowie kommunaler Körperschaften sein.

§ 6 Zuständigkeit

Die Gemeinde bestätigt im Einvernehmen mit dem Sanierungsbeauftragten und/oder Stadtplaner, welche Maßnahmen gefördert werden können.

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Gemeinderat Blaibach.

§ 7 Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.
Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
 - 2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Blaibach einzureichen.
Die Gemeinde legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor.
 - 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) ein Lageplan M 1 : 1.000,
 - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung,
 - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt werden oder wurden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
- Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mind. drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind spätestens bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
 - 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen, sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeleistungen.
 - 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung und/oder Bewilligung erbracht wurden können nicht in den Maßnahmenumfang eingerechnet werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

§ 8 Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das Fördervolumen wird zunächst mit 35.000 EUR/Jahr für das Jahr 2016 bis 2018 mit jeweils 35.000 EUR/Jahr aufgestellt.
- 2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verändert werden.

redaktionelle Anmerkung:

Das Förderprogramm wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2024 für die Jahre 2025 bis einschließlich 2027 verlängert.